

Revision Verordnung für die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer vom 05.07.2005, SGS 646.41, GS 35.0593

Entwurf vom 21. 4. 2016

Geltende Fassung	Entwurf Revision (Änderungen kursiv)	Bemerkungen
<p>§ 3 Zeitliche Vorgaben</p> <p>Für die Teilnahme an Kantonal-, Schular- und Spezialkonferenzen stehen den Lehrerinnen und Lehrern pro Schuljahr insgesamt 3 Schulhalbtage zur Verfügung.</p>	<p>§ 3 Zeitliche Vorgaben</p> <p><i>Die Kantonal-, Schular- und Spezialkonferenzen finden ausserhalb der Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler statt.</i></p>	<p>Mit der Einführung von zwei Wochen Weihnachtsferien ab Schuljahr 2017/18 sind die Delegierten- sowie die Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer jeweils ausserhalb der Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler abzuhalten. So soll der Wegfall weiterer Unterrichtszeit (Vorgabe: 38 Schulwochen Unterricht) ausgeschlossen werden.</p>